Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Haufe-Lexware GmbH & Co. KG (Freiburg, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Klägerin vor dem Gericht

Streitige Marke: Unionswortmarke TAXMARC — Anmeldung Nr. 18 047 421

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des EUIPO vom 21. Juli 2021 in der Sache R 131/2021-4

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- dem EUIPO die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen sowie der Haufe-Lexware GmbH die Kosten des Verfahrens vor der Widerspruchsabteilung und der Beschwerdekammer aufzuerlegen.

Angeführte Klagegründe

- Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates;
- Verstoß gegen Art. 71 Abs. 1 Buchst. b der Delegierten Verordnung (EU) 2018/625 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 29. September 2021 — Puma/EUIPO — SMB Swisspour (PUMA) (Rechtssache T-622/21)

(2021/C 471/80)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: SMB Swisspour GmbH (Wildau, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke PUMA — Anmeldung Nr. 15 740 079

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Juli 2021 in der Sache R 2493/2019-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Anmeldung der angefochtenen Marke zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten des Rechtsstreites, einschließlich der im Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten, aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Klage, eingereicht am 29. September 2021 — Puma/EUIPO — Vaillant (Puma) (Rechtssache T-623/21)

(2021/C 471/81)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Puma SE (Herzogenaurach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Schunke und P. Trieb)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: Vaillant GmbH (Remscheid, Deutschland)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Anmelderin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Anmeldung der Unionswortmarke Puma — Anmeldung Nr. 17 867 529

Verfahren vor dem EUIPO: Widerspruchsverfahren

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 8. Juli 2021 in der Sache R 1875/2019-1

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Anmeldung der angefochtenen Marke zurückzuweisen;
- dem EUIPO die Kosten des Rechtsstreites, einschließlich der im Beschwerdeverfahren entstandenen Kosten, aufzuerlegen.

Angeführter Klagegrund

— Verletzung von Art. 8 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/1001 des Europäischen Parlaments und des Rates.